

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2012

Nr. 2012/1185

KR.Nr. I 037/2012 (BJD)

Interpellation Rolf Sommer (SVP, Olten): Unvereinbarkeiten im Schönenwerder-Raserprozess (28.03.2012) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Einige Wahrnehmungen im Schönenwerder-Raserprozess vor dem Obergericht sind nicht nur das Verhalten der Raser, respektive der Täter fraglich, sondern auch deren Anwälte, der Pflichtverteidiger oder Pflichtverteidigerin.

Ich glaubte es nicht, als ich in der Blickstory zum „Der Fall Schönenwerd“ vom 21.03.2012 das verhöhnende und respektlose Foto von Vedran B. sah und las, dass der Haupttäter Nektı T. nach der relativ kurzen Zeit sein Billett wieder hat, denn gemäss Blick-Zitat „ Ich habe dank einer Verkehrstherapie, eines verkehrspsychologischen Gutachtens und unter Auflagen wieder gekriegt.“ und seine Pflichtverteidigerin und Amtschreiber Stv. (Olten) Dr. C. Saner, ein 2 stündiges Plädoyer hält. Die Kosten von solchen „Monsterprozessen“ belaufen sich, inklusive der verrechneten Vorbereitungszeiten, sicher auf einige Tausende von Franken, die in globo über Nachtragskredit der Steuerzahler zahlt.

Jetzt heisst es Stopp, der Krug geht zum Brunnen bis er bricht. Hier werden nicht nur die Opfer verhöhnt, sondern die ganze Schweiz. Ich fühle mich sehr betroffen. Hier stimmt etwas im Rechtsstaat Schweiz nicht mehr und zwar schon lange nicht mehr. Die Gerichtsgutachter und-psychologen und die Richter bestimmen, was für die Schweiz gut sein soll. Die Täter werden geschützt, erhalten unentgeltliche Unterstützung vor Gericht bis zu den Sozialbezügen. Die Opfer werden verhöhnt und müssen um alles kämpfen. Sie sind danach oft total ruiniert, finanziell und seelisch. Ihnen eilt niemand unentgeltlich zu Hilfe. Sie werden noch einmal Opfer unseres Rechts- und Sozialsystems.

Fragen:

1. Wie ist es möglich, dass ein Raser mit Todesfolgen mit einer Verkehrstherapie und einem verkehrspsychologische Gutachten von der MFK wieder das Billett erhält?
 - a. Wer gab diese Verkehrstherapie (Name) und wer erstellte das verkehrspsychologische Gutachten (Name) aus?
> Hier stellt sich die öffentliche Verantwortung gegenüber dem Schutz der Allgemeinheit vor den Rasern.
 - b. Auf welcher gesetzlichen Grundlage händigt die MFK das Billett wieder aus?
 - c. Da der Raser scheinbar „mittellos“ ist, wer kam für diese Kosten auf?

2. Da die heutigen gesetzlichen Grundlagen es zulassen, dass die MFK das Billett wieder aushändigen kann, sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, dem Kantonsrat eine gesetzliche Änderung zu unterbreiten, die ähnlich der lebenslänglichen Verwahrung, das Autofahren bei „Raserrennen“ mit Todesfolgen auf Lebzeiten verbietet?

2

3. Nach welchen gesetzlichen Grundlagen erhalten die scheinbar „mittellosen“ Täter - einer kann schon wieder Autofahren - auf Kosten des Staates, respektive der Steuerzahler, einen Pflichtverteidiger?
4. Wer teilt die Pflichtverteidigung zu und nach welchen Kriterien werden die Pflichtverteidiger ausgewählt? Ist eine Liste der Pflichtverteidigervergaben (Zuteilungsstelle und -verantwortliche, Name des Pflichtverteidigers, Straftat, Nationalität des Angeklagten, Fallkosten, etc.) für die Aufsichtskommissionen einsehbar oder sogar öffentlich?
5. Wie ist eine 50% Anstellung als Amtsschreiberin Stv. - denn ausgeschlossen sind Rechtsmandate von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung - mit einem Pflichtverteidigungsmandat, in dem der Staat oft als Kläger auftritt, vereinbar?
6. Im Kantonsrat gilt seit neuestem die Unvereinbarkeit (KR-Aufsichtsfunktion und Gerichtsmitglied). Eine ähnliche sollte auch für die kantonalen Angestellten gelten. Wäre der Regierungsrat bereit, sich darüber Gedanken zu machen und dem Kantonsrat eine gesetzliche Vorlage, die auch Pflichtverteidigungsmandate beinhaltet, zu unterbreiten?
7. Nie wird über die Kosten eines solchen Prozesses berichtet, aber die müssen immens sein. Kann uns der Regierungsrat für diesen Fall die internen und externen Kosten vom Unfall bis und mit dem Prozess vor dem Obergericht tabellarisch auflisten?
8. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dass für die Pflichtverteidigung eine Fallpauschale, wie das für viele andere Tätigkeiten (z.B. Spital!) auch gilt, eingeführt werden könnte?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Nach der Verfassung des Kantons Solothurn (KV, BGS 111.1) erfüllen Kantonsrat, Regierungsrat und die Gerichte ihre Aufgaben grundsätzlich getrennt. Keine dieser Behörden darf in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Wirkungsbereich der anderen eingreifen (Art. 58 KV, Gewaltenteilung). Die KV bestimmt in Artikel 88 weiter, dass die Gerichte unabhängig urteilen, und dass sie nur dem Recht verpflichtet sind. Das Obergericht, das Kantonale Steuergericht und die Gerichtsverwaltungskommission stehen unter der Aufsicht des Kantonsrates (§ 109 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation [GO, BGS 125.12]). Die übrigen Gerichte unterstehen der Aufsicht des Obergerichtes (§ 105 GO) oder der Gerichtsverwaltungskommission (§ 105^{bis} GO). Aufgrund dieser Rechtslage ist es dem Regierungsrat verwehrt, die Gerichte allgemein zu beaufsichtigen oder sich im Einzelfall in ein konkretes Gerichtsverfahren „einzumischen“. Insbesondere ist es ihm auch verwehrt, in Gerichtsakten Einsicht zu nehmen. Auch die Staatsanwaltschaft ist in ihrer Tätigkeit als Strafverfolgungsbehörde unabhängig. Der Regierungsrat auferlegt sich deshalb bei der Interpellationsantwort die gebotene Zurückhaltung und stützt sich bei der Beantwortung von Fragen, die das konkrete Verfahren betreffen, auf die Angaben der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie ist es möglich, dass ein Raser mit Todesfolgen mit einer Verkehrstherapie und einem verkehrspsychologischen Gutachten von der MFK wieder das Billett erhält?

- a. *Wer gab diese Verkehrstherapie (Name) und wer erstellte das verkehrspsychologische Gutachten (Name) aus?
> Hier stellt sich die öffentliche Verantwortung gegenüber dem Schutz der Allgemeinheit vor den Rasern.*
- b. *Auf welcher gesetzlichen Grundlage händigt die MFK das Billett wieder aus?*
- c. *Da der Raser scheinbar „mittellos“ ist, wer kam für diese Kosten auf?*

Fahrzeuglenker, deren charakterliche oder psychische Eignung angezweifelt wird, sind einer verkehrspsychologischen oder psychiatrischen Untersuchung bei einer durch die Zulassungsbehörde bezeichneten Untersuchungsstelle zuzuweisen (Art. 14 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz [SVG, SR 741.01] in Verbindung mit Art. 11b Abs. 1 Bst. b Verkehrszulassungsverordnung [VZV; SR 741.51]). Wird bei einer Person ein Mangel in charakterlicher Hinsicht festgestellt, wird ihr der Führerausweis gestützt auf Artikel 16d Absatz 1 Buchstabe c SVG auf unbestimmte Zeit entzogen. Hat sie zudem eine Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begangen, ist mit dem Sicherungsentzug eine Sperrfrist zu verbinden. Diese dauert so lange wie die für die begangene Widerhandlung vorgesehene Mindestentzugsdauer (Art. 16d Abs. 2 SVG). Für eine erstmalig begangene schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften beträgt die Mindestentzugsdauer und damit die anzuordnende Sperrfrist drei Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG).

Der auf unbestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis kann bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden, wenn eine allfällige gesetzliche oder verfügte Sperrfrist abgelaufen ist und die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahreignung ausgeschlossen hat (Art. 17 Abs. 3 SVG).

Nach geltendem Recht hätte somit nach dem Sicherungsentzug wegen charakterlicher Nichteignung die Wiedererteilung des Führerausweises theoretisch nach der gesetzlich vorgeschriebenen Sperrfrist von drei Monaten beantragt werden können, sofern der betroffene Fahrzeuglenker die Behebung des Eignungsmangels bereits zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen hätte. Vorliegend durchlief er das Lernprogramm "Kurve Sicherungsentzug" der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu). Das Programm wird durch einen Psychotherapeuten mit Fortbildung in Verkehrspsychologie (Mitglied der Schweizerischen Vereinigung für Verkehrspsychologie VfV) geleitet. Das Gutachten vom 14. Dezember 2010 wurde durch eine qualifizierte und erfahrene Fachperson auf dem Gebiet der Verkehrspsychologie erstellt. Weil das Administrativverfahren unter das Amtsgeheimnis fällt, können keine Namen bekannt gegeben werden. Laut Gutachten war der Eignungsmangel behoben. Die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) verfügte deshalb am 9. Januar 2012 die Wiedererteilung des Führerausweises mit der Auflage, dass nur Fahrzeuge mit einem Datenaufzeichnungsgerät geführt werden dürfen. Seit dem Unfall am 8. November 2008 (mit Abnahme des Führerausweises) sind somit mehr als drei Jahre vergangen, während welchen der Führerausweis tatsächlich entzogen war.

Die Kosten für das Administrativverfahren, die Therapie und die Begutachtungen hatte der fehlbare Lenker selbst zu tragen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Da die heutigen gesetzlichen Grundlagen es zulassen, dass die MFK das Billett wieder aushändigen kann, sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, dem Kantonsrat eine gesetzliche Änderung zu unterbreiten, die ähnlich der lebenslänglichen Verwahrung, das Autofahren bei „Raserrennen“ mit Todesfolgen auf Lebzeiten verbietet?

Zuständig für die Gesetzgebung im Bereich Strassenverkehrsrecht ist der Bund (Art. 82 Bundesverfassung [BV, SR 101]). Der Kanton Solothurn kann nicht vom Bundesrecht abweichendes kantonales Recht erlassen.

Zurzeit beraten National- und Ständerat das Paket "Via sicura" im Rahmen einer Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes. Im neu zu schaffenden Artikel 90 Ziffer 2bis SVG sind für Personen, die durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingehen, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen, Freiheitsstrafen von einem bis zu vier Jahren vorgesehen. Der neue Artikel 16c Absatz 2 Buchstabe a^{bis} SVG sieht für derartige Fälle eine Mindestentzugsdauer des Führerausweises von zwei Jahren vor.

3.2.3 Zu Frage 3:

Nach welchen gesetzlichen Grundlagen erhalten die scheinbar „mittellosen“ Täter - einer kann schon wieder Autofahren - auf Kosten des Staates, respektive der Steuerzahler, einen Pflichtverteidiger?

Wer einen „Pflichtverteidiger“ bekommt, ergibt sich heute aus der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0). Diese bestimmt unter dem Titel „Amtliche Verteidigung“ in Artikel 132 Absatz 1, dass die Verfahrensleitung eine amtliche Verteidigung anordnet, sofern ein Fall der notwendigen Verteidigung gegeben ist und die Verteidigung durch einen Wahlverteidiger nicht sichergestellt ist. Zudem bewilligt sie der beschuldigten Person eine amtliche Verteidigung, wenn diese nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist, insbesondere wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). Weil die Staatsanwaltschaft am Prozess persönlich teilnahm und Strafen von über fünf Jahren forderte, lag eindeutig ein Fall der notwendigen Verteidigung vor.

Im konkreten Fall waren zwei der Beschuldigten amtlich verteidigt, einer von ihnen liess sich in zweiter Instanz durch einen Wahlverteidiger verteidigen, also nicht auf Kosten des Steuerzahlers.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wer teilt die Pflichtverteidigung zu und nach welchen Kriterien werden die Pflichtverteidiger ausgewählt? Ist eine Liste der Pflichtverteidigervergaben (Zuteilungsstelle und -verantwortliche, Name des Pflichtverteidigers, Straftat, Nationalität des Angeklagten, Fallkosten, etc.) für die Aufsichtskommissionen einsehbar oder sogar öffentlich?

Hat die Staatsanwaltschaft eine amtliche Verteidigung anzuordnen, so berücksichtigt sie von Gesetzes wegen in erster Linie die Wünsche der beschuldigten Person (Art. 133 Abs. 2 StPO). Äussert diese keinen Wunsch oder ist ein solcher aus irgendeinem Grund nicht realisierbar, bedient sich die Staatsanwaltschaft des Pikettdienstes des Solothurnischen Anwaltsverbandes (So-

IAV). Sie nimmt keinen Einfluss auf die Auswahl des amtlichen Verteidigers und hat im Voraus auch keine Kenntnis von der Pikettliste. Sie verfügt lediglich über eine Pikett-Telefonnummer, über welche der SolAV diesen Dienst organisiert. Mit dieser, seit dem Inkrafttreten der neuen StPO am 1. Januar 2011 gültigen Lösung setzt sie sich nicht mehr dem Vorwurf aus, einzelne Anwältinnen oder Anwälte zu bevorzugen. Eine Liste über die vergebenen Verteidigungen besteht bei der Staatsanwaltschaft nicht.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie ist eine 50% Anstellung als Amtsschreiberin Stv. - denn ausgeschlossen sind Rechtsmandate von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung - mit einem Pflichtverteidigungsmandat, in dem der Staat oft als Kläger auftritt, vereinbar?

§ 63 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV, BGS 126.3) bestimmt, dass die Ausübung einer Nebenbeschäftigung vor deren Annahme auf dem Dienstweg der Anstellungsbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zu melden ist. § 64 GAV umschreibt die Zulassungskriterien für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung. Danach kann die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagt werden, wenn betriebliche Interessen entgegenstehen, die Leistungsfähigkeit des oder der Arbeitnehmenden beeinträchtigt wird, oder wenn voraussichtlich Konflikte mit dienstlichen Interessen entstehen können. Bei der Bewilligung einer Nebenbeschäftigung wird im Einzelfall geprüft, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Besteht die Möglichkeit, dass Konflikte mit dienstlichen Interessen entstehen könnten, wird entweder keine Bewilligung oder eine Bewilligung mit Auflagen erteilt. Im Fall der Amtsschreiber-Stv., die in einem 50% - Pensum tätig ist, wurde aufgrund dieser Überlegungen die Ausübung der Nebenbeschäftigung als Anwältin im 2006 bewilligt mit der Auflage, dass keine Verfahren gegen den Kanton Solothurn übernommen werden dürfen. Mit dieser Auflage ist die Übernahme der Verteidigung einer beschuldigten Person im Strafverfahren, in welchem die Staatsanwaltschaft den Strafanspruch des Staates (als Partei) zu vertreten hat, grundsätzlich nicht vereinbar. Wir gehen davon aus, dass dies den Beteiligten nicht bewusst gewesen ist und werden das Nötige veranlassen.

3.2.6 Zu Frage 6:

Im Kantonsrat gilt seit neuestem die Unvereinbarkeit (KR-Aufsichtsfunktion und Gerichtsmitglied). Eine ähnliche sollte auch für die kantonalen Angestellten gelten. Wäre der Regierungsrat bereit, sich darüber Gedanken zu machen und dem Kantonsrat eine gesetzliche Vorlage, die auch Pflichtverteidigungsmandate beinhaltet, zu unterbreiten?

Die angesprochene Unvereinbarkeit steht direkt im Zusammenhang mit dem Gewaltenteilungsprinzip, wonach ein Mitglied der Legislative grundsätzlich nicht gleichzeitig Mitglied eines Gerichts sein kann.

Die oben (Antwort zu Frage 5) angesprochene Regelung in §§ 63 ff. GAV betreffend Bewilligungspflicht von Nebenbeschäftigungen Staatsangestellter genügt unseres Erachtens, um auch die Frage der Zulässigkeit von Pflichtverteidigungsmandaten zu beurteilen.

3.2.7 Zu Frage 7:

Nie wird über die Kosten eines solchen Prozesses berichtet, aber die müssen immens sein. Kann uns der Regierungsrat für diesen Fall die internen und externen Kosten vom Unfall bis und mit dem Prozess vor dem Obergericht tabellarisch auflisten?

Gemäss den Angaben der Strafkammer des Obergerichts können die Kosten im angesprochenen Raserprozess wie folgt zusammengefasst werden: Den amtlichen Verteidigern wurden erst- und zweitinstanzlich insgesamt ca. Fr. 128'000.00 ausgerichtet (wobei ein Beschuldigter sich vor

zweiter Instanz auf eigene Kosten durch einen privaten Verteidiger vertreten liess). Eine Rückforderung wurde nicht angeordnet, womit der Staat diese Kosten endgültig zu tragen hat. Den Beschuldigten wurden Verfahrenskosten von insgesamt ca. Fr. 202'000.00 zur Bezahlung auferlegt. Die auferlegten Gerichtskosten wurden aber auf der Grundlage des Gebührentarifs und nicht im Sinne von Vollkosten festgesetzt. Die gesamten effektiven Kosten konnten nicht erhoben werden. Diese dürften – mit Blick darauf, dass sich die Kosten allein bei der Polizei auf rund 100'000 Franken belaufen - wohl höher sein.

3.2.8 Zu Frage 8:

Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dass für die Pflichtverteidigung eine Fallpauschale, wie das für viele andere Tätigkeiten (z.B. Spital!) auch gilt, eingeführt werden könnte?

Nach solothurnischem Recht wird die amtliche Verteidigung nach dem notwendigen Zeitaufwand entschädigt, und zwar mit einem Stundenansatz von Fr. 180.00. Es gibt Kantone, die für übliche Fälle Fallpauschalen oder Obergrenzen vorsehen. In einem so komplexen Verfahren wie dem vorliegenden kämen aber auch diese Kantone nicht darum herum, ihre Pauschal- oder Höchstansätze zu überschreiten, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, sie hätten den Beschuldigten eine wirksame Verteidigung verunmöglicht. Die Entschädigung der amtlichen Verteidiger nach dem notwendigen Zeitaufwand, also nach dem Aufwand, den das Gericht als für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ansieht, entspricht bewährter Praxis der solothurnischen Gerichte und wurde im Zuge der Einführungsgesetzgebung zur StPO erst kürzlich in § 177 Gebührentarif (GT, BGS 615.11) kodifiziert (vgl. Botschaft und Entwurf vom 1. Juni 2010, RRB Nr. 2010/974). Wir sehen derzeit keinen Anlass für eine Änderung in diesem Bereich.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Staatsanwaltschaft
Jugendanwaltschaft
Finanzdepartement
Departement des Innern
Amt für öffentliche Sicherheit
Polizei Kanton Solothurn
Gerichtsverwaltung
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (4)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat